

Der Polizeipräsident in Berlin

Polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt

Leitlinien



Inhaltsübersicht

Vorwort des Polizeipräsidenten	4
Zu diesem Leitfaden	5
Das BIG-Projekt	5
Ein gesellschaftliches Problem: Häusliche Gewalt	6
Definition „Häusliche Gewalt“	7
Der polizeiliche Einsatz/Tatortarbeit	7
Einsatzauftrag	7
Vorbereitung/Aufgabenverteilung	8
Durchsuchen und/oder Betreten der Wohnung	8
Getrennte Befragung	9
Protokollierung/Fertigung der Strafanzeige	10
Information	11
Frauenhäuser	11
Frauenberatungsstellen	12
Weitere Informationen	12
Wenn die Frau die Wohnung verlassen will	12
Hotline	12
Beweissicherung/Dokumentation	13
Rechtliche Möglichkeiten gemäß ASOG Berlin	14
Platzverweis § 29 Abs. 1 ASOG	15
Aufenthaltsverbot § 29 Abs. 2 ASOG	16
Gewahrsam § 30 ASOG	16
Transport ins Frauenhaus/Schutz bei der Sicherung der persönlichen Habe	17
Polizeiliche Sachbearbeitung	17
Vernehmung der Geschädigten	18
Vernehmung des Beschuldigten	19
Auch das sollten Sie wissen	20
Ausländische Frauen	20
Behinderte Mädchen und Frauen	21
Kinder	21
Polizeiliche Ansprechpartner	23
Rufnummern (Frauenhäuser, Beratungsstellen, Notdienste)	23
Checklisten	25
Impressum	27
Polizeiliche Geschädigteninformation bei „Häuslicher Gewalt“	28
Vordruck	29

Vorwort des Polizeipräsidenten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

leider gehörte das Phänomen „Häusliche Gewalt“ schon immer zum polizeilichen Alltag. In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich um männliche Gewalttäter und um Frauen als Opfer. In der jüngsten Zeit sind allerdings bedeutsame neue Entwicklungen bei der Bekämpfung dieses Phänomens im Land Berlin, in der Bundesrepublik Deutschland und sogar europaweit eingetreten, die mich veranlassen, Ihnen die Lektüre diese Leitfadens besonders nahezu legen.

In den letzten Jahren ist eine Trendwende in der Anti-Gewalt-Diskussion eingetreten. Ging man früher von einem opferorientierten Bekämpfungsansatz (Schaffung von Beratungsstellen und Frauenhäusern) aus, ist heute eine täterbezogene Sicht hinzuge treten. Dies bedeutet für die Polizei, sich mit der Thematik, ihrer Eigendynamik im Einsatzgeschehen und den ablaufenden psychologischen Mechanismen auseinander zu setzen. Das Wissen um die Faktoren ist wichtig, um in der Praxis zu sachgerechten Beurteilungen zu kommen und daraus die richtigen Handlungsschritte abzuleiten.

Dieser Leitfaden soll Ihnen grundlegende Orientierung für Ihr zukünftiges Einschreiten geben. Er gibt nicht nur Antworten auf Fragen nach den Hintergründen, er räumt nicht nur mit „verstaubten“ Vorstellungen der Vergangenheit auf, sondern er hilft auch durch Hinweise für den Einsatz Handlungssicherheit herzustellen. Seine Verhaltensempfehlungen helfen bei der rechtlichen Subsumtion und stellen checklistenartig Maßnahmenansätze dar. Er unterstützt Sie bei der Erfüllung unserer wichtigsten Aufgabe, professionellen Schutz zu gewährleisten. Es geht hier um die Wahrnehmung ursprünglicher Polizeiaufgaben: Schützen und Helfen!

Für Ihre weitere erfolgreiche Arbeit wünsche ich Ihnen alles Gute.

Zu diesem Leitfaden

Dieser Leitfaden ist das Ergebnis einer bisher für die Bundesrepublik einmaligen Zusammenarbeit von Experten und Expertinnen aus verschiedenen Berufsfeldern, die mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt befasst sind.

Erarbeitet wurde er von Vertreter/innen des Polizeipräsidenten, der Senatsverwaltungen für Inneres und für Justiz sowie von Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, Beratungsstellen und Zufluchtwohnungen im Rahmen des „Berliner Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt“.

Der Arbeitsgruppe war bewusst, wie komplex und schwierig der Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt ist und welchen wichtigen Beitrag die Polizei in diesem Bereich leistet.

Während der gemeinsamen Arbeitssitzungen sind die jeweiligen Erfahrungen und das Fachwissen aus den unterschiedlichen Bereichen im Umgang mit der Problematik der häuslichen Gewalt eingeflossen. Aus den intensiven Diskussionen sind die wichtigsten Informationen für eine effiziente Reaktion bei Gefahrenabwehr und Strafverfolgung herausgearbeitet und zusammengestellt worden.

Wir meinen, dass sich der Leitfaden, der durch diesen Kooperationsansatz entstanden ist, in der Praxis für Sie als nützliches Arbeitsinstrument erweisen und damit Ihre Motivation für ein engagiertes Einschreiten gegen häusliche Gewalt unterstützen wird.

Die Verfasser/innen

Das BIG-Projekt

Das „Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt“ ist ein Bundesmodellprojekt, für das der Verein BIG e. V. seit 1995 die Trägerschaft übernommen hat. Ziel ist das gemeinsame Entwerfen von Strategien gegen häusliche Gewalt durch die Institutionen und Projekte, die beruflich mit dieser Problematik befasst sind. In interdisziplinär zusammengesetzten Fachgruppen werden zum einen Maßnahmen und Arbeitshilfen für den polizeilichen und juristischen Bereich und zum anderen sozialpädagogische Projekte und Unterstützungsangebote entwickelt. Die Umsetzung der Arbeitsergebnisse in die Praxis erfolgt nach Zustimmung eines „Runden Tisches“, an dem für die beteiligten Senatsverwaltungen auch die Senatoren/innen teilnehmen.

Informationsmaterial über das Projekt kann kostenlos angefordert werden (siehe Impressum).

Ein gesellschaftliches Problem: Häusliche Gewalt

Diese Mythen halten sich beständig:

„Sie hat ihn wahrscheinlich provoziert“,

„Er war im Stress, ihm ist eben 'mal die Hand ausgerutscht“

„Das ist doch Privatsache“

Gewalt von Männern gegen Frauen im engen sozialen Nahraum ist weltweit eine der häufigsten Verletzungshandlungen. In keinem anderen Sektor der Gesellschaft ist die Sicherheit von Frauen und Kindern so schlecht gewährleistet wie im häuslichen Bereich.

Dennoch wird diese Gewalt in der Öffentlichkeit in einem hohen Maße tabuisiert oder toleriert. Gewalttätiges Verhalten wird verharmlost und durch äußere Anlässe entschuldigt. Diese Anschauungen bilden den Nährboden für die Überzeugungen der Täter, nach denen sie ein **Recht auf kontrollierendes und gewalttätiges Verhalten** gegenüber ihren Partnerinnen haben.

Die meisten **Opfer schweigen aus Scham und Angst** oder einfach aus Unwissenheit und Ratlosigkeit hinsichtlich ihrer Rechte oder sie werden von Tätern und/oder Familienmitgliedern **unter Druck** gesetzt.

Aufgrund der bislang fehlenden differenzierten statistischen Daten zum Deliktsbereich wurde in der Zeit vom 10. November 1997 bis 10. Februar 1998 in der Direktion 7 eine Datenerhebung zum polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt durchgeführt und mit folgendem Ergebnis ausgewertet:

■ Im Erhebungszeitraum kam es zu 526 Einsätzen in Fällen häuslicher Gewalt, somit zu fünf bis sechs Einsätzen pro Tag. Etwa in der Hälfte der Fälle handelte es sich um Körperverletzungen bzw. gefährliche Körperverletzung.

■ **86,4 % der Tatverdächtigen waren Männer.**

Für Gewalt gegen Frauen gibt es keine Entschuldigung.

Männer, die ihren Partnerinnen Gewalt antun,

müssen dafür zur Verantwortung gezogen werden.

Die Tatsache, dass bestehende Hilfs- und Beratungseinrichtungen für Frauen bis an die Grenzen ihrer Kapazitäten ausgelastet sind, lässt vermuten, in welchem großem Ausmaß Frauen psychischer und physischer Gewalt in ihrem engeren Lebenskreis ausgesetzt sind.

Es ist daher Aufgabe aller gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, den tatsächlich notwendigen und umfassenden Schutz für misshandelte Frauen zu gewährleisten. Dazu sollen praktische Konzepte entwickelt werden, die dem Anspruch von Frauen auf Sicherheit Rechnung tragen.

Die Polizei ist eine der Institutionen, die dazu beitragen kann, dass häusliche Gewalt gesellschaftliche Ächtung erfährt. Sie ist die Institution, die als erste bei einem Notruf wegen häuslicher Gewalt tätig wird und die als erste Kontakt zu Opfer und Täter hat. Damit ist die individuelle Reaktion der Polizeibeamten auch gleichzeitig ein Gradmesser für institutionelle Reaktionen gegenüber misshandelten Frauen und misshandelnden Männern.

**Bitte bedenken Sie daher bei allen Ihren Maßnahmen:
Jede Frau, auch Ihre Tochter, Schwester, Mutter oder eine
Freundin, kann Opfer häuslicher Gewalt werden. Verhalten
Sie sich deshalb so, wie Sie es von einem Kollegen oder
einer Kollegin in diesem Fall erwarten würden!**

Definition „Häusliche Gewalt“

Straftaten in Beziehungen

Tatorte können sein: Wohnung, Hausflur, Straße, Arbeitsplatz, etc.

Bei häuslicher Gewalt geht es immer um (Gewalt-)Straftaten, die fast ausschließlich von Männern in engeren, bestehenden oder ehemaligen Beziehungen zu Frauen ausgeübt werden und überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände, also „zu Hause“ stattfinden.

Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalttaten) bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls.

Die Polizeibehörde und die Justiz haben sich auf folgende gemeinsame

Definition geeinigt:

Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) (Gewalt-)Straftaten zwischen **Personen**

■ in einer partnerschaftlichen Beziehung,

■ die derzeit besteht,

■ die sich in Auflösung befindet oder

■ die aufgelöst ist

oder die

■ in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt.

In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung des Einzelfalles „häusliche Gewalt“ anzunehmen.

Der polizeiliche Einsatz/Tatortarbeit

Einsatzauftrag

Die Mitarbeiter der Funkbetriebszentrale sind speziell geschult und verfügen über eine Checkliste bei Fällen häuslicher Gewalt (siehe Seite 45). Ihr **Einsatzauftrag** wird in vielen Fällen „**Häusliche Gewalt**“ lauten. Ist die Lage nach Rückfrage der FuBZ jedoch nicht so eindeutig, erhalten Sie ggf. auch einen Auftrag, der „Ruhestörung, Lärm in/aus Wohnung, Hilferufe weiblich, Schlägerei o. ä.“ lauten kann.

Gehen Sie bei Ihrem Einsatz davon aus, dass es nicht zum ersten Mal zu gewalttätigen Handlungen gekommen ist, sondern es bereits eine Misshandlungsvorgeschichte gibt, wie die Erfahrungen der Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern, Zufluchtswohnungen und Beratungsstellen zeigen.

Eigensicherung

Geben Sie acht: Es ist mit erheblicher Eigengefährdung zu rechnen. Fälle häuslicher Gewalt beinhalten regelmäßig Gewalthandlungen gegen Personen und/oder Sachen. Der Beschuldigte befindet sich möglicherweise in einer psychischen Ausnahme-situation und fühlt sich dazu in seinen eigenen vier Wänden sicher, also denken Sie an die Grundsätze der **Eigensicherung**!

Vorbereitung/Aufgabenverteilung

Denken Sie an die Mitnahme von Strafanträgen, Fragebogen hG (Pol. 974), Telefonnummern, Durchsuchungsprotokollen, Informationsmaterial und der Checkliste von Seite 23.

Es ist wichtig, sich vorab über die Aufgabenverteilung abzusprechen. Einigen Sie sich, wie Sie vorgehen werden und wer am Tatort welche Aufgabe übernimmt.

Durchsuchen und/oder Betreten der Wohnung

In Fällen häuslicher Gewalt ist es zum Schutz der misshandelten Frau und ihrer Kinder in der Regel **notwendig, die Wohnung zu betreten**.

Denken Sie daran, § 36 ASOG zur Gefahrenabwehr und §§ 102/103 StPO zur Strafverfolgung geben Ihnen die Möglichkeit zu diesen Maßnahmen!

Solidarisierungsverhalten der Frau gegenüber dem Täter (Stockholm-Syndrom)

Als eine Folge langjähriger häuslicher Gewalt kann es in einzelnen Fällen auch zu scheinbaren Solidarisierungen der Frau mit dem Mann/Täter bis zum Abstreiten der vorgefallenen Straftaten kommen. Diese Solidarisierungen können Überlebensstrategien der Frauen sein (vergleichbar mit dem als Stockholm-Syndrom bekannten Phänomen), wenn folgende Bedingungen vorliegen:

- Das Leben des Opfers ist bedroht,
- das Opfer kann nicht entkommen oder glaubt, nicht entkommen zu können,
- das Opfer wird von anderen Menschen isoliert,
- das Opfer erhält gelegentliche Zuwendung vom Täter.

Bei Erscheinen der Polizei wird die Frau aufgrund der Bedrohungssituation unter Umständen signalisieren, dass sie keine Ermittlungen wünscht, auch wenn sie die Polizei selbst gerufen hat. Dieses Verhalten entspricht evtl. nicht Ihrer Erwartung. Durch konkretes Nachfragen sollten Sie dennoch versuchen, den tatsächlichen Sachverhalt festzustellen.

Gibt es Widersprüche zwischen den Äußerungen der Frau, ihrer Körpersprache und sichtbaren Verletzungen und Spuren von gewalttätigen Auseinandersetzungen in der Wohnung, fragen Sie mit dem Ziel, Kontakt mit der Frau herzustellen, behutsam nach.

Denken Sie daran, dass sich Kinder in der Wohnung aufhalten können, die ebenfalls Opfer von Straftaten geworden sein könn(t)en.

Ist es nicht möglich, die Wohnung zu betreten und eine getrennte Befragung durchzuführen, informieren Sie die Frau über die Möglichkeiten, auch später eine Anzeige zu erstatten.

Getrennte Befragung

Trennen Sie die Beteiligten und befragen Sie sie, soweit möglich, in getrennten Räumlichkeiten. Dies ist erforderlich, weil Frauen in der Regel nicht in der Gegenwart des Misshandlers aussagen. Um eine sachbezogene Aussage zu erreichen, muss ausgeschlossen werden, dass der Mann durch Blicke, Gesten und/oder Äußerungen auf die Frau einwirken kann bzw. zu Hilfeleistungen bei einer Frau mit einer Behinderung herangezogen wird.

Schließen Sie Einwirkungen des Beschuldigten auf das Opfer aus

Befragungen im Hausflur oder im Funkwagen sind für die Frau aus Scham vor den Nachbarn unangenehm und daher zu vermeiden.

Bei Bestehen eines Anfangsverdachts einer Straftat bietet sich eher die Befragung des Beschuldigten im Funkwagen an, denn:

Die Maßnahmen richten sich gegen den Beschuldigten.

Vermeiden Sie unnötige Mehrfachbefragungen

Mehrfachbefragungen durch verschiedene Beamte vor Ort sollten vermieden werden, weil die Frau sich nicht ernst genommen fühlt, wenn sie mehrmals ihre Aussage wiederholen soll.

Bieten Sie dem Opfer an, mit einer Kollegin zu sprechen

Sie können davon ausgehen, dass es für die betroffene Frau grundsätzlich weniger belastend ist, evtl. auch intime Angaben gegenüber einer Frau zu machen.

Stellen Sie eine Vertrauensbasis her

Der Umgang mit der betroffenen Frau erfordert von Ihnen einfühlsames und verständnisvolles Verhalten.

- Stellen Sie sich vor und händigen Sie eventuell Ihre Visitenkarte aus.
- Erklären Sie der Frau, was Ihre Aufgabe vor Ort ist.
- Sagen Sie der Frau, dass Sie verstehen, dass ihre derzeitige Situation nicht einfach ist, geradewenn Sie von früheren Gewalttaten wissen.

- Nehmen Sie Rücksicht auf die Verfassung der Frau.
- Akzeptieren Sie Begleitpersonen nur, wenn sie der Frau erkennbar als Vertrauensperson zur Seite stehen und wenn deren Anwesenheit von der Frau ausdrücklich gewünscht wird.
- Vermeiden Sie bei gehörlosen und sprachbehinderten Frauen nach Möglichkeit die Übersetzung durch den betreuenden Partner. Sprechen Sie daher grundsätzlich alleine mit der Frau, u. U. auch durch die Inanspruchnahme von Hilfsmitteln oder neutralen Personen.

Verhalten Sie sich neutral gegenüber allen Beteiligten, lösen Sie sich von Klischees

Achten Sie darauf, dass Ihre Bewertung des Sachverhaltes und die Art Ihrer Ermittlungen nicht davon abhängen, in welchem sozialen Umfeld Sie tätig sind
Es spielt keine Rolle, ob die Frau

- behindert ist,
- wohnungslos ist,
- aus einem anderen Kulturkreis kommt,
- eine Suchtproblematik hat oder
- Prostituierte ist.

Lassen Sie sich Zeit und vermeiden Sie jetzt Störungen: Lassen Sie die Frau zur Ruhe kommen. Es hilft Ihnen bei Ihren Ermittlungen!

Protokollierung/Fertigung der Strafanzeige

Wenn Sie Kenntnis von einer Straftat häuslicher Gewalt bekommen haben, sind Sie verpflichtet, eine Anzeige aufzunehmen, auch wenn das Opfer (noch) keinen Strafantrag gestellt hat.

Belehrung

Belehren Sie die Frau über ihre Rechte:

- Belehren Sie die Frau mit einem sachlichen Hinweis auf die Verantwortlichkeit ihrer Angaben und ggf. über ihr Zeugnisverweigerungsrecht. Vermeiden Sie dabei, dass der Eindruck bei der Frau entsteht, Sie würden ihr misstrauen.
- Informieren Sie die Frau über den Ablauf des weiteren Verfahrens.
- Bedenken Sie: Falschanzeigen und Vortäuschungen sind in Fällen häuslicher Gewalt Ausnahmen. Es besteht daher kein Anlass, Opfern von häuslichen Gewaltstraftaten mit größerem Misstrauen zu begegnen als anderen Kriminalitätsoptionen.
- Vermeiden Sie wertende Äußerungen zur Lebensführung und zum Verhalten des Opfers ebenso wie die Zuweisung von Mitschuld.
- Protokollieren Sie alle Spontanäußerungen der Frau; diese können im weiteren Strafverfahren von wesentlicher Bedeutung sein, insbesondere dann, wenn die Frau von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Erklären Sie der Frau die Gründe für peinliche oder unangenehme Fragen, sorgen Sie für Transparenz.

Einige Fragen, die für das polizeiliche Ermittlungsverfahren von Bedeutung sind, stehen für die Frau in keinem Zusammenhang mit der erlebten Gewalthandlung.

Es ist daher leichter für die Frau auf solche Fragen zu antworten, wenn sie versteht, wozu ihre Antwort benötigt wird.

Fragen von besonderer inhaltlicher Bedeutung

1. Wurde die Frau schon mehrfach misshandelt (Misshandlungsgeschichte)?
2. Wurden die Kinder misshandelt, sind sie gefährdet?
3. Worin bestand dabei die ausgeübte Gewalt (psychische, sexuelle und/oder körperliche Gewalt)?
4. Ist eine Steigerung der Gewalttätigkeiten erkennbar?
5. Kam es auch zu Sachbeschädigungen? Welcher Schaden ist entstanden?
6. Wurden (Gegenstände als) Waffen benutzt?

Vermerken Sie, ob für eine spätere Vernehmung eine Dolmetscherin benötigt wird und ob die Vorladung an eine Alternativanschrift der Frau gesandt werden soll. Notieren Sie diese auf einem gesonderten Blatt und legen es dem Vorgang bei.

Information

Frauenhäuser

Informieren Sie die betroffene Frau (nicht in Gegenwart des Beschuldigten) über Hilfseinrichtungen Frauenhäuser sind eine geschützte, vorübergehende Wohnmöglichkeit für Frauen jeder Nationalität mit und ohne Kinder.

- Nach telefonischer Absprache können Frauen und Kinder rund um die Uhr aufgenommen werden.
- Der Aufenthalt im Frauenhaus ist in Berlin kostenlos.
- Die Frauen verpflegen/versorgen sich und ihre Kinder selbst.
- Die Adressen der Frauenhäuser sind anonym.
- Die Frauen werden umfassend beraten und unterstützt.
- Männer haben keinen Zutritt im Frauenhaus.
- Jungen ab 13 Jahre werden grundsätzlich nur nach Absprache aufgenommen.
- Frauen, die offensichtlich suchtmittelabhängig, psychisch krank oder obdachlos sind, können nur nach Absprache mit dem Frauenhaus aufgenommen werden.
- Der Einzug ins Frauenhaus hat nicht automatisch die Scheidung zur Folge.
- Der Einzug ins Frauenhaus hat nicht automatisch die Meldung bei der Ausländerbehörde zur Folge.
- Die Frau kann ihre Kinder aus der Wohnung mitnehmen und beim Familiengericht das alleinige Sorgerecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht für sie beantragen.

Frauenberatungsstellen

Wenn die Frau nicht in ein Frauenhaus will, informieren Sie sie über Frauenberatungsstellen.

- In den Frauenberatungsstellen erhalten Frauen umfassende Beratung.
- Frauen werden dort anonym und kostenlos beraten und unterstützt.
- In den Beratungsstellen arbeiten Mitarbeiterinnen mit Fremdsprachenkenntnissen.
- Die persönliche Beratung wird zu den Öffnungszeiten und nach Terminabsprache angeboten, ansonsten telefonische Beratung.
- Andere geschützte Wohnmöglichkeiten können vermittelt werden.

Weitere Informationen

Informieren Sie die Frau zusätzlich über

- die Möglichkeit, eine alternative Postanschrift anstatt der Wohnsitzadresse angeben zu können (Rechtsanwalt, Verwandte/Freunde). Die Postfachadresse der Frauenhäuser gilt als ladungsfähige Adresse),
- die Möglichkeit, für die neue Wohnanschrift eine Auskunftssperre beim Landeseinwohneramt zu beantragen,
- die Möglichkeit eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt aufsuchen zu können.
- Händigen Sie der Frau das Opferschutzmerkblatt (Pol 917) aus und stehen Sie für Rückfragen zur Verfügung.
- Bereiten Sie die Frau darauf vor, dass sie eine Vorladung zur Vernehmung bei der Polizei erhält.

Wenn die Frau die Wohnung verlassen will

Unterstützen Sie die Frau dabei, vor Verlassen der Wohnung ihre persönlichen Dinge mitzunehmen, wie

- Ausweis/Pass der Frau und Kinder,
- Krankenversicherungskarte für Frau und Kinder,
- Unterlagen der Aufenthaltsberechtigung,
- ggf. Anschrift des Vermieters,
- Arbeitsvertrag/Rentenbescheide/Arbeitsamtbescheide/Sozialamtsbescheide,
- Sorgerechtsentscheide,
- persönliche Kontounterlagen der Frau,
- Medikamente,
- persönliche Dinge für Frau und Kinder (Kleidung, Hygieneartikel, Spielzeug, Tagebuch ...).

Händigen Sie der Frau die Broschüre „Ihr Recht bei häuslicher Gewalt“ aus.

Hotline

Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen

Im Oktober 1999 wird eine Hotline speziell für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, die Arbeit aufnehmen.

Die Hotline schließt mit ihrem Angebot eine bisher bestehende Lücke:

„Rund um die Uhr“: Telefonische Beratung zu allen Fragen bei häuslicher Gewalt: 6 11 03 00

Rund um die Uhr können sich Frauen an die Hotline wenden, um Beratung und Unterstützung durch speziell geschulte Mitarbeiterinnen (Sozialarbeiterinnen, Psychologinnen u. a.) zu erhalten. Wenn durch die polizeiliche Intervention die Gewaltsituation beendet ist, haben die Frauen häufig das Bedürfnis, über die Gewalt und deren Auswirkungen zu sprechen und in Ruhe bzw. mit professioneller Unterstützung ihre nächsten Schritte abzuwägen. Dies wird vermutlich besonders für die Frauen gelten, die sich noch im Unklaren über ihre Handlungsmöglichkeiten und deren Konsequenzen sind.

Der telefonische Kontakt zur Hotline kann mit Einverständnis der betroffenen Frau durch die Polizei oder auch durch die Frau selbst hergestellt werden.

Die Hotline bietet:

- ▮ Kostenlose telefonische Beratung zu allen Fragen bei häuslicher Gewalt.
- ▮ Tägliche Erreichbarkeit rund um die Uhr.
- ▮ Auf Wunsch anonyme Beratung.
- ▮ Information über rechtliche Interventionsmöglichkeiten.
- ▮ Vermittlung von geschützten Unterkünften.
- ▮ Psychosoziale Krisenintervention.
- ▮ In Einzelfällen aufsuchende Beratung vor Ort (z. B. Wohnung, Krankenhaus).

Die Informations- und Beratungsangebote richten sich nicht nur an die betroffenen Frauen, sondern auch an die mit häuslicher Gewalt befassten Institutionen (z. B. Jugendämter, Polizei, Gerichte) und an Personen, die in ihrem persönlichen Umfeld mit der Problematik konfrontiert sind (z. B. Verwandte, Arbeitskollegen/innen, Nachbarn).

Beweissicherung/Dokumentation

Gründliche Beweissicherung

Sehr bedeutsam für das spätere Strafverfahren ist eine gründliche Beweissicherung am Tatort.

Sollte es zu körperlichen Gewalthandlungen gegenüber der Frau und/oder den Kindern gekommen sein, raten Sie der Frau, zum Arzt zu gehen und sich ein Attest für sich (und die Kinder) ausstellen zu lassen, auch wenn Sie keine Verletzungen erkennen können. Nicht jede Verletzung ist (sofort) äußerlich sichtbar.

Erklären Sie der Frau, wozu eine Schweigepflichtsentbindung und ein Strafantrag benötigt werden. Weisen Sie sie auf ihre Rechte hin und lassen Sie sich ggf. beides vor Ort unterschreiben.

Dokumentation

Fotografieren Sie

- offensichtliche Verletzungen der Frau/Kinder,
- durch die Straftat verursachte Beschädigungen und protokollieren Sie beides ausführlich.

Beschreiben Sie

- den Zustand der Wohnung und das Verhalten der Beteiligten (auch Kinder).

Prüfen Sie,

- ob bei Alkoholisierung oder Verdacht auf Rauschgiftmissbrauch des Beschuldigten eine Blutentnahme bzw. Urinprobe zu veranlassen ist.

Anzahl alkoholisierter Täter: 172 von 527

67,4 % nüchtern

32,6 % alkoholisiert

Quelle: Datenerhebung der Direktion 7

Stellen Sie ggf. Beweismittel/Tatmittel sicher:

- Zum Beispiel Schlagwerkzeug.

Führen Sie Hausermittlungen durch:

- Gibt es unbeteiligte Zeugen? Stellen Sie deren Erreichbarkeit sicher.

Befragen Sie die Frau:

- Liegen bereits Aufzeichnungen oder Dokumente über die Misshandlungsgeschichte (Tagebucheintragungen, Atteste o. ä.) vor?

Händigen Sie gegebenenfalls ein Durchsuchungsprotokoll aus.

Rechtliche Möglichkeiten gemäß ASOG Berlin

Die gegenwärtige polizeiliche Handlungsweise ist für die betroffenen Frauen häufig unbefriedigend. Frauen, die den zukünftigen Ausschreitungen ihres Partners entkommen wollen, entscheiden sich, in eine Notunterkunft (Frauenhaus, Zufluchtswohnung) zu gehen. Der Täter verbleibt in der Wohnung und wird, als der eigentlich Verantwortliche, nicht mit einer grundlegend neuen, existenzbedrohenden Situation konfrontiert.

Das polizeiliche Einschreiten sollte sich in Zukunft also mehr mit dem Verhalten des Täters befassen und diesem auch verdeutlichen, dass der Staat und seine Organisationen häusliche Gewalt sanktionieren.

Da es nur in Ausnahmesituationen zu einer Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO kommen dürfte, ist zu prüfen, ob eine gegenwärtig bestehende Gefahr für die betroffene Frau mit Hilfe des ASOG Bln abgewendet werden kann.

Das ASOG gibt Ihnen die Möglichkeit, sowohl den Platzverweis sowie ein Aufenthaltsverbot als auch die präventive Freiheitsentziehung als gefahrenabwehrende Maßnahme zu prüfen und ggf. durchzuführen.

Platzverweis §29 Abs. 1 ASOG

Beachten Sie daher folgende Erläuterungen:

Der Platzverweis nach § 29 (1) ASOG dient der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Die Praxis zeigt, dass misshandelte Frauen mit erneuten Gewalthandlungen rechnen müssen. Auch die polizeiliche Anzeigenerstattung kann Auslöser für weitere Straftaten ggü. der Lebenspartnerin sein. Das Leben und die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Frauen werden von dem Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst.

Der Platzverweis bezieht sich sowohl auf Orte unter freiem Himmel (Straße, Plätze), als auch auf Räume, die unter den Wohnungsbegriff des § 36 Abs. 1 Satz 2 ASOG fallen (Lokale, private Wohnungen, ggf. der Arbeitsplatz).

Gemäß § 13 (1) ASOG ist der Platzverweis in erster Linie gegen den Verursacher der Gefahr zu richten.

Der Begriff „**vorübergehend**“ umschreibt die Dauer des Platzverweises. Dies bedeutet nicht, dass der Platzverweis nur für kurze Zeit angeordnet werden darf, sondern soll lediglich eine Dauerwirkung ausschließen. Die Maßnahme soll die Frau vor Gewalt schützen und ihr die Möglichkeit geben, eventuell an einem anderen Ort Zuflucht zu suchen oder andere Schutzmaßnahmen einzuleiten. Deswegen können schon Stunden sinnvoll sein.

Zudem sollten Sie kontrollieren, ob sich der Störer wirklich entfernt. Da es sich um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, kann unter den Voraussetzungen des VwVG und des UZwG Berlin auch Zwang angewendet werden.

Ist ein Verantwortlicher seiner Wohnung verwiesen worden, ist für den Fall der Nichteinhaltung dieser Weisung eine Regelung mit dem Opfer hinsichtlich der wiederholten Benachrichtigung der Polizei erforderlich.

Ein Erscheinen des Lebenspartners vor einem Frauenhaus oder einer Zufluchtswohnung beinhaltet in der Regel eine erhebliche Gefahr für die betroffene Frau sowie für die anderen dort wohnenden Frauen. Schon die Intensität der Suche nach der Frau lässt Rückschlüsse auf die Gefahrensituation zu. Eine Platzverweisung sollte auch vor solchen Einrichtungen gegenüber dem Störer ausgesprochen werden, damit zum Schutz der Frau ihre Unterkunft gesichert ist. Auch ein Erscheinen des Lebenspartners vor Kindereinrichtungen (Kita, Schulen) kann eine erhebliche Gefahr für die Kinder und die betroffene Frau beinhalten. In einem solchen Fall ist ebenfalls der Platzverweis sowie darüber hinaus ein Aufenthaltsverbot zu prüfen.

Aufenthaltsverbot § 29 Abs. 2 ASOG

Im Mai 1999 wurde der § 29 ASOG um einen Absatz 2 ergänzt. Darin wird die Möglichkeit der Polizei geregelt, ein befristetes Aufenthaltsverbot im öffentlichen Raum auszusprechen. Es handelt sich dabei um eine eigenständige Maßnahme, die für Fälle „häuslicher Gewalt“ nur eine eingeschränkte Bedeutung haben wird, da die Erteilung eines Aufenthaltsverbotes für die eigene/gemeinsame Wohnung im Gesetzestext ausgeschlossen wurde.

Durch die neue gesetzliche Regelung ist aber die Prüfung eines Aufenthaltsverbotes im öffentlichen Raum durchaus dann denkbar, wenn der entsprechende Ort mittelbaren Bezug zu Taten der „häuslichen Gewalt“ hat (zum Beispiel vor Kitas, Arbeitsstellen der Frau, Schulen oder Frauenhäusern).

An den bisher auch vorhandenen Möglichkeiten zur Erteilung eines Platzverweises in der gemeinsamen Wohnung ändert sich jedoch nichts.

Gewahrsam §30 ASOG

Im Vergleich zu Platzverweis und Aufenthaltsverbot kommt der Ingewahrsamnahme eine größere Bedeutung zu. In der polizeilichen Praxis stellt sich die Frage nach der Durchsetzungsfähigkeit des Platzverweises. Wenn der Störer nämlich nicht auf den Verweis oder das Verbot reagiert, kommt die Ingewahrsamnahme nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 ASOG in Betracht.

Beurteilen Sie jedoch den Einzelfall so, dass die Gefahr einer erneuten Verletzung erheblicher Rechtsgüter unmittelbar bevorsteht, und halten Sie Platzverweis oder Aufenthaltsverbot für ein nicht geeignetes Mittel, um diese Gefahr zu bekämpfen, kommt hier nur der § 30 Abs. 1 Nr. 2 ASOG in Betracht, der sogenannte Sicherungsgewahrsam.

In beiden Fällen der Ingewahrsamnahme muss die Maßnahme unerlässlich sein, das heißt, dass der Gewahrsam nur dann zulässig ist, wenn kein milderes Mittel zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden kann.

Gemäß § 31 Abs. 1 ASOG hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen.

Beachten Sie die Vorführzeiten und Zeiten der Rufbereitschaft beim Amtsgericht Tiergarten (Bereitschaftsgericht im Polizeigewahrsam Tempelhof). Der Richter bestimmt den Ort der Anhörung (kann auch der zuständige Polizeiabschnitt sein). Der Bereitschaftsrichter benötigt einen Antrag gem. § 3 Satz 1 FreiHEntzG. Der Antrag ist an keine Form gebunden.

Wenn Sie eine Person nach § 30 ASOG festhalten, geben Sie ihr unverzüglich den Grund bekannt und belehren Sie sie (§ 32 ASOG).

In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen zivilrechtliche Schutzanordnungen sind die Möglichkeit des Platzverweises und der Ingewahrsamnahme ebenso zu prüfen. Rechtliche Möglichkeiten gemäß ASOG Berlin

Transport ins Frauenhaus Schutz bei Sicherung der persönlichen Habe

Bieten Sie Schutz

- Bieten Sie der Frau polizeilichen Schutz an, wenn sie mit ihren Kindern die Wohnung verlassen will, um sich in Sicherheit zu bringen.

Ein Muss: Kontakt Frau – Frauenhaus

- Entscheidet sich die Frau in ein Frauenhaus zu gehen, ist eine vorherige telefonische Kontaktaufnahme zwischen der Frau und dem Frauenhaus zwingend erforderlich. In der Regel sind tagsüber Mitarbeiterinnen und nachts und am Wochenende Bewohnerinnen am Telefon.
- Fahren Sie die Frau mit ihren Kindern, soweit möglich, am Tage zum vereinbarten Treffpunkt und in der Nacht in Abstimmung mit dem Frauenhaus direkt vor das Eingangstor.

Wenn Frauen sich mit ihren Kindern in Sicherheit gebracht haben, müssen sie oftmals noch einmal in ihre Wohnung zurückkehren, um dort verbliebene persönliche Dinge, wie Papiere, Bekleidung, Schulsachen für die Kinder, Medikamente, technische Hilfsmittel für behinderte Frauen und Kinder zu holen.

- Begleiten Sie die Frau bei weiterhin bestehender Gefahr in die Wohnung, um sie zu schützen.
- Hält sich der Tatverdächtige in der Wohnung auf, stellen Sie sicher, dass die Frau ungestört ihre Sachen packen kann.

Polizeiliche Sachbearbeitung

Zu rechtlichen und dienstkundlichen Fragen wird auf die GA LKA Nr. 2/1994 über die polizeiliche Vernehmung bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und auf die PDV 382 – Bearbeitung von Jugendsachen – verwiesen. Darüber hinaus gelten die Ausführungen des Leitfadens zu den Ermittlungsabschnitten „Getrennte Befragung“ und „Protokollierung“ im wesentlichen auch für die Vernehmung der Geschädigten.

Gehen Sie davon aus, dass es für die Frau nicht leicht ist, zur Vernehmung zu erscheinen. Die enge Beziehung zwischen Täter und Opfer kann sich in der Vernehmung erschwerend auswirken, da sich das Aussageverhalten von Frauen, die Gewalt durch ihren Partner erfahren haben, häufig gravierend vom Verhalten von Opfern eines Fremdtäters unterscheidet.

Opfer häuslicher Gewalt erscheinen im Ermittlungsverfahren oft inkonsequent und in ihrem Aussageverhalten schwer nachvollziehbar, da die Frauen in besonderem

Maße von dem Beschuldigten unter Druck gesetzt werden, die Anzeige zurückzunehmen und ihn zu entlasten.

Die Frau ist in der Regel hin- und hergerissen zwischen der Angst vor weiterer Bedrohung und Misshandlung und der Hoffnung auf „Besserung“ des Mannes sowie dem Wunsch nach Bestrafung des Täters und der Loyalität ihm und der Familie gegenüber. Die Frau befindet sich fast in jedem Fall in einer zwiespältigen Situation.

Regeln beachten

Das Erleben und die Auswirkungen der Gewalt des Partners auf die Frau wie auch das polizeiliche Interesse an einer qualitativ guten Aussage zum Zwecke der Aufklärung und Verfolgung der Straftat erfordern die Umsetzung grundsätzlicher Regeln:

- Nehmen Sie die Frau ernst!
- Nehmen Sie sich Zeit!
- Hören Sie aufmerksam zu!
- Bleiben Sie sachlich!

Machen Sie sich bewusst

Als Polizeibeamter steuern Sie den Vernehmungsablauf und bestimmen alle Rahmenbedingungen. Gehen Sie mit diesen Möglichkeiten **verantwortungsvoll** um.

Vernehmung der Geschädigten

Entspricht der zurückgesandte Fragebogen „hG“ nicht den Anforderungen, die an den Inhalt einer Zeugenaussage zu stellen sind oder wurde der Bogen überhaupt nicht zurückgesandt, sollten Sie die Geschädigte vorladen.

Vorladung

- Prüfen Sie, ob eine Alternativanschrift der Geschädigten in der Strafanzeige vermerkt wurde und versenden Sie die Vorladung entsprechend.
- Achten Sie darauf, dass Opfer und Tatverdächtiger nicht gemeinsam vorgeladen werden und sich am Vernehmungsort auch nicht begegnen können.
- Sie können die Frau in der Vorladung durch einen schriftlichen Hinweis anregen, eine Vertrauensperson mitzubringen.
- Prüfen Sie, ob sich aus dem Namen der Frau oder dem Inhalt der Strafanzeige Hinweise darauf ergeben, dass die Geschädigte eine Dolmetscherin benötigt. Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Geschädigten telefonisch nachzufragen. Sie können in diesem Zusammenhang an die Mitnahme des Passes, von Attesten, Aufzeichnungen o. ä. erinnern.
- Bestellen Sie, wenn möglich, eine Dolmetscherin. Es ist für die ausländische Frau leichter, auch über intime Details mit einer Frau zu sprechen.
- Nehmen Sie bei der Terminierung auf die beruflichen und familiären (Kinder) Verhältnisse der Frau Rücksicht und sprechen Sie einen Termin ggf. vorher ab.
- Prüfen Sie vorab, ob die Möglichkeit besteht, dass die Frau auf Wunsch von einer Beamtin vernommen werden kann.

Vernehmung

- Schaffen Sie eine störungsfreie Vernehmungssituation. Durch eine verständnisvolle Haltung, Geduld und Ruhe sollten Sie eine Atmosphäre schaffen, die frei ist von Misstrauen und Vorwürfen und dem Opfer die Schilderung der Tat erleichtert.
- Vernehmungen des Opfers sind durchgehend von derselben Beamtin/demselben Beamten durchzuführen.
- Führen Sie ein Kontaktgespräch, belehren Sie dann die Frau über ihre Rechte und Pflichten im Strafverfahren. Beantworten Sie dabei die Fragen der Geschädigten zum Ermittlungsverfahren und dem späteren Gerichtsverfahren.
- Nehmen Sie bei der Vernehmung auf die seelische Ausnahmesituation des Opfers Rücksicht. Bedenken Sie dabei, dass die Frau die erfahrene Gewaltsituation erneut durchlebt!
- Egal, ob Sie Ihre Vernehmung als freien Bericht oder in Form einer systematischen Befragung fassen, formulieren Sie Ihre Fragen deutlich und sachlich.
- Lassen Sie Gefühlsausdrücke verbaler und nonverbaler Art zu und nehmen Sie sie in das Protokoll oder in einen gesonderten Vermerk mit auf.
- Es empfiehlt sich, im Erinnerungsfluss der Geschädigten zu bleiben. Vernehmende, die die Erzählung der Geschädigten häufig durch gezielte Fragen unterbrechen, stoppen den Erinnerungsfluss und lenken die Aufmerksamkeit auf ein anderes Moment der erlebten Gewalt. Bei der Geschädigten kann der falsche Eindruck entstehen, dass von ihr nur kurze Antworten gewünscht werden. Im Endeffekt führt dies zu oberflächlichen Antworten. Mit steigender Vernehmungsdauer nimmt die Konzentration und somit die Qualität der Aussage ab. Legen Sie daher, wenn nötig, eine Pause ein.
- Gehen Sie nach Ende der Vernehmung den Text mit der Geschädigten durch und beantworten Sie ggf. deren Fragen.
- Informieren Sie die Frau über örtliche Angebote der Beratung, Hilfe und Unterstützung und händigen Sie ihr Informationsmaterial aus.
- Händigen Sie der Frau, soweit noch nicht vorhanden, das Opferschutzmerkblatt, Pol. 917, aus.
- Kennzeichnen Sie den Vorgang mit der Abkürzung „h.G.“, um die schnelle Zuordnung bei der Justiz (Sonderdezernat „häusliche Gewalt“) zu ermöglichen.

Vernehmung des Beschuldigten

Laden Sie den Beschuldigten grundsätzlich vor, insbesondere, wenn er

- Mehrfachtäter ist,
- das Opfer verletzt hat,
- auch gewalttätig gegen die Kinder geworden ist.

Bleiben Sie objektiv, auch wenn der Beschuldigte versuchen sollte, bei einem männlichen Kollegen Solidarisierungseffekte zu erzeugen.

Hüten Sie sich jedoch davor, Partei zu ergreifen, denn Ihr Beruf verpflichtet Sie vor allem zur Neutralität im Ermittlungsverfahren.

Vermitteln Sie dem Beschuldigten, dass häusliche Gewalt kein Bagatelldelikt ist. Sollte der Beschuldigte aussagen wollen, fragen Sie intensiv, auch zu Motiven für die Gewaltanwendung, nach.

Sollte die Frau die gemeinsame Wohnung verlassen haben, geben Sie dem Beschuldigten zum Schutz der Frau keine Auskunft über ihren Aufenthaltsort.

Vermerken Sie die Anschrift/den Aufenthaltsort der Frau gesondert und fügen Sie diese Information dem Vorgang in dem Umschlag „Pol 921“ bei.

Auch das sollten Sie wissen

Ausländische Frauen

Gewalt ist auch in ausländischen Familien Unrecht und darf nicht als kulturbedingt bewertet werden.

Bei Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in ausländischen Familien/Lebensgemeinschaften sind bestimmte Besonderheiten zu beachten.

Aufenthaltsrecht

Nachschlagen bei §§ 17, 18 AusIG

Ausländische Frauen, die im Rahmen des Ehegattennachzugs nach Deutschland gekommen sind, haben einen legalen Aufenthaltsstatus, verfügen aber über kein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Das kann zur Folge haben, dass die Frau im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft auch ihren legalen Aufenthaltsstatus verliert, wenn die Ehe noch nicht zwei Jahre im Bundesgebiet bestanden hat.

Der vorübergehende Aufenthalt in einem Frauenhaus bedeutet jedoch keine Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

Rechtsunsicherheit/Angst

Diese Abhängigkeit ist ein häufiger Grund für die Frauen, staatliche Hilfe abzulehnen. Sie haben Angst, das Land verlassen zu müssen und ertragen daher Gewalt durch den Partner. Diese Angst wird häufig durch Drohungen des Partners noch geschürt.

Sprache

Ein großes Problem im Umgang mit betroffenen ausländischen Frauen ist die Sprachbarriere. Das Beschreiben intimer Details in einer fremden Sprache ist für die Frau darüber hinaus besonders schwierig.

Vergessen Sie nicht

- Informieren Sie sich vorab über die Rechtslage §§ 17, 18, 19 AuslG.
- Zur besseren Einschätzung des Sachverhalts sollte eine Kollegin **alleine** mit der Frau sprechen. Sollten Verständigungsprobleme auftreten, kann eine vertraute Person der Geschädigten hinzugezogen werden, die ggf. eine **Übersetzung** (auch telefonisch) ermöglicht. Fordern Sie notfalls eine/n Dolmetscher/in an.

- Erklären Sie der Frau, dass ein Umzug in ein Frauenhaus nicht automatisch den Verlust des **Aufenthaltsrechts** bedeutet.
- Informieren Sie die Frau über Hilfseinrichtungen und über die Möglichkeit, die Kinder mitzunehmen und für sie das alleinige Sorgerecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht zu beantragen.
- Unterstützen Sie die Frau, bei Verlassen der Wohnung alle wichtigen Papiere und persönlichen Sachen mitzunehmen.

Behinderte Mädchen und Frauen

Sozialisation

Für viele behinderte Frauen gehören **Grenzüberschreitungen** so zu ihrem Alltag, dass sie Gewalt nicht immer als Unrecht wahrnehmen. Schon als Mädchen werden sie in besonderem Maße zu **dankbaren und stillen** Frauen erzogen. So haben es die Täter noch leichter, die Frau zu **verunsichern** und ihr zu verdeutlichen, dass sie dankbar sein muss, trotz ihrer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung geliebt zu werden.

Abhängigkeit

Da behinderte Frauen ständig auf **Hilfestellungen der Betreuungsperson** in alltäglichen Belangen angewiesen sind, kann diese Abhängigkeit leicht ausgenutzt werden. Wehren sich die Frauen, müssen sie mit Konsequenzen bei der Zuwendung und Betreuung rechnen.

Glaubwürdigkeit

Haben die Frauen dann doch den Mut, sich zu offenbaren, machen sie oft die Erfahrung, dass ihnen nicht geglaubt wird und dass ihre Äußerungen nicht als Hinweise auf Gewalt, sondern als Auswirkungen ihrer Beeinträchtigungen interpretiert werden.

Auch hier gilt:

- Prüfen Sie bei gehörlosen und sprachbehinderten Frauen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfsmitteln oder neutralen Personen zur besseren Verständigung. Ist ein Gebärdendolmetscher erforderlich?
- Informieren Sie die Frau über geeignete (behindertengerechte) Hilfseinrichtungen.
- Unterstützen und beraten Sie die Frau in besonderem Maße bei der Mitnahme der persönlichen Gegenstände, auf die sie angewiesen ist, wenn sie die Wohnung verlassen will.

Kinder

Für ein Kind ist es ein schweres Trauma, Gewalttätigkeiten zwischen den Eltern zu erleben. Wenn also Kinder in der Wohnung sind, sind ihr Schutzbedürfnis und ihre psychische Situation bei der Durchführung des polizeilichen Einsatzes zu berücksichtigen.

Sensibilität ist gefordert

- Ein polizeilicher Einsatz, der sich gegen einen Elternteil richtet, kann für ein Kind sehr bedrohlich und angsteinflößend wirken.
- Ein Kind empfindet die Situation viel intensiver. Spielen Sie sie daher nicht herunter.
- Kinder sind ihren Eltern gegenüber loyal und helfen, das Familiengeheimnis zu bewahren.
- Für ein Kind ist es schon angsterregend, Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen zu sehen, dies ist um so gravierender, wenn diese Erwachsenen Vater und Mutter sind, die doch Schutz und Fürsorge bieten sollen.
- Die Gewalt findet zu Hause statt, der Ort, wo sich das Kind sicher und geborgen fühlen sollte.
- Das Kind kann sich weder an Vater noch Mutter wenden. Es bleibt sich mit all seinen bedrohlichen und verwirrenden Gefühlen selbst überlassen.
- Eine Mutter, die selbst in ständiger Angst und Verzweiflung lebt, ist selten in der Lage, ihr Kind zu schützen und seinen emotionalen Bedürfnissen gerecht zu werden.
- Die frühen Gewalterfahrungen verursachen bei den Kindern Ängste, die sie zu verdrängen suchen. Sie reagieren darauf mit ganz unterschiedlichen Verhaltensweisen wie Verleugnung, Rückzugsverhalten oder Aggression.

Berücksichtigen Sie im Sinne des Kindes

- Achten Sie beim Eintreffen in der Wohnung bzw. am Tatort darauf, ob Kinder anwesend sind.
- Erfragen Sie den Namen des Kindes, um es besser ansprechen zu können, und stellen Sie sich dem Kind auch selber vor.
- Informieren Sie nach Beruhigung der Einsatzsituation das Kind altersangemessen über die Zusammenhänge. Erklären Sie dem Kind, was mit ihm, der Mutter und dem Vater geschehen wird. Es ist für das Kind sehr hilfreich, wenn ihm ein angemessenes Verständnis der Situation vermittelt wird.
- Wenn es Ihnen möglich ist, versuchen Sie zu vermeiden, daß das Kind polizeiliche Zwangsmaßnahmen direkt miterlebt.
- Schützen Sie das Kind vor weiterer Gefährdung. Es wird häufig geboten sein, das Kind nicht in der Wohnung bei dem Beschuldigten zu belassen. Minderjährige sind auch dann gefährdet, wenn ihnen in der häuslichen Gemeinschaft durch Vernachlässigung oder Missbrauch der Personensorge eine unmittelbare Beeinträchtigung für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Dies ist gemäß der PDV 382 (Punkt 2.2.4) u. a. regelmäßig der Fall bei häufigen „Familienstreitigkeiten“ (jetzt: häusliche Gewalt) mit tätlichen Auseinandersetzungen und wenn (Punkt 2.2.1) Minderjährige passive Teilnehmer eines Ereignisses sind, durch das ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht.

Prüfen Sie daher abschließend

- ob das Kind angemessen versorgt ist,
- wer sich ggf. um das Kind kümmert (Angehörige, Nachbarn),
- ob andere Institutionen (Jugendamt, Kindernotdienst) zu verständigen sind.

Polizeiliche Ansprechpartner

Sie haben mit diesem Leitfaden sehr viele Informationen erhalten.
Sollten für Sie Fragen offen geblieben sein, können Sie sich gern an die beiden
Ansprechpartnerinnen der Polizei wenden:

Frau KD'in Ursula Falkenstern, LKA 12 (0 30) 6 99-37 44 0

Frau KOR'in Elke Plathe, LKA 42 GE ZIG (0 30) 76 72-56 17 0

Wenn Sie Ihre Kenntnisse über häusliche Gewalt vertiefen wollen, bietet die Landespolizeischule (Bereich fachliche Aus- und Fortbildung) ein- und zweitägige Seminare (Polizeieinsatz hG) an. Nähere Informationen finden Sie im Fortbildungskatalog der LPS.

Rufnummern

Telefonische Beratung zu allen Fragen bei häuslicher Gewalt Tel.: 6 11 03 00

Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen

Im Oktober 1999 hat eine Hotline speziell für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, die Arbeit aufgenommen.

Die Hotline schließt mit ihrem Angebot eine bisher bestehende Lücke:

Von 9 bis 24 Uhr können sich Frauen an die Hotline wenden, um Beratung und Unterstützung durch speziell geschulte Mitarbeiterinnen (Sozialarbeiterinnen, Psychologinnen u. a.) zu erhalten. Wenn durch die polizeiliche Intervention die Gewaltsituation beendet ist, haben die Frauen häufig das Bedürfnis, über die Gewalt und deren Auswirkungen zu sprechen und in Ruhe bzw. mit professioneller Unterstützung ihre nächsten Schritte abzuwägen. Dies gilt besonders für die Frauen, die sich noch im Unklaren über ihre Handlungsmöglichkeiten und deren Konsequenzen sind.

Frauenhäuser

1. Autonomes Frauenhaus Tel.: 37 49 06 22
2. Autonomes Frauenhaus Tel.: 5 59 35 31
3. Autonomes Frauenhaus Tel.: 91 61 18 36
4. Frauenhaus BORA (*rollstuhlgerrecht*) Tel.: 9 86 43 32
5. Frauenhaus Caritas Tel.: 8 51 10 18
6. Autonomes Mädchenhaus Tel.: 7 92 04 04
7. Interkulturelles Frauenhaus Tel.: 80 10 80 10
8. Therapeutische Wohngemeinschaft Tel.: 97 999 646

Beratungsstellen mit dem Schwerpunkt häusliche Gewalt

Interkulturelle Beratungsstelle Tel.: 80 19 59 80
Beratung auch in persischer, russischer, türkischer und serbokroatischer Sprache

Frauenhausberatungsstelle TARA Tel.: 78 71 83 40
Beratung auch in englischer, persischer und türkischer Sprache

Frauentreffpunkt Tel.: 6 21 20 05
*Beratung auch in englischer, polnischer, spanischer
 und portugiesischer Sprache*

Frauenraum Tel.: 4 48 45 28
Beratung auch in englischer Sprache

BORA Frauenberatung Tel.: 9 25 37 73
*Beratung auch in englischer, persischer, polnischer, russischer
 und spanischer Sprache*

Notdienste

Mädchennotdienst Tel.: 21 00 39 99
die Telefone sind rund um die Uhr besetzt 55 05 19 00

Kindernotdienst Tel.: 6 10 06-1
Telefon ist rund um die Uhr besetzt 6 10 0 6-3 33

Jugendnotdienst Berlin Tel.: 34 999 34
kostl. bundeseinheitl. Nummer 01 30 86 52 52

Spezifische Beratungs- und Informationsangebote

Lara Tel.: 2 16 88 88
Krisen- und Beratungszentrum für vergewaltigte Frauen

Wildwasser Tel.: 7 86 50 17
Mädchenberatungsstelle, insbesondere bei sexuellem Missbrauch

Al Nadi Tel.: 8 52 06 02
Treffpunkt und Beratung für arabische Frauen

Ban Ying Tel.: 4 40 63 73
Koordinationsstelle für Frauen aus Südostasien 4 40 63 74

HINBUN Tel.: 3 36 66 62
Bildungs- und Beratungszentrum für Kurdinnen

TIO Tel.: 6 12 20 50
Treff- und Informationsort für türkische Frauen

Netzwerk behinderter Frauen in Berlin e.V. Tel.: 6 91 73 90
 61 70 91 67

Checkliste „Häuslicher Gewalt“ für die Notrufannahmeplätze (110)

Bei Sachverhalten der „Häuslichen Gewalt“ handelt es sich in der Regel um strafrechtlich relevante Ereignisse, die ein hohes Gefährdungspotenzial für die Opfer, aber auch für die eingesetzten Beamten/innen in sich bergen!

Neben den allgemeinen Grundsätzen über die Entscheidung des Einsatzauftrages ist in Fällen der „Häuslichen Gewalt“ folgendes zu veranlassen:

- Ist der Täter anwesend oder das/die Opfer erheblich verletzt, handelt es sich immer um einen **Eilauftrag**.
- **Ist der Täter geflüchtet**, muss folgendes gefragt werden: Hat er mit weiteren unmittelbaren Angriffen gedroht?
- Ist er im Besitz von Waffen?
- Wird eine der Fragen bejaht, handelt es sich immer um einen **Eilauftrag**.
- In allen übrigen Fällen, Hinweis an die Geschädigte: Die Polizei kommt, wenn der nächste Funkstreifenwagen frei ist.

Präventive Maßnahmen

Fragenkatalog für die Geschädigte:

- Wo befinden Sie sich?

Wohnung:

- Können Sie zu Nachbarn gehen? (Erreichbarkeit sicherstellen)
- **wenn nein:** Sichern Sie sich in der Wohnung!
- Kommt der Täter zurück, sofort 110.

Telefonzelle:

- Können Sie sich in Sicherheit bringen: Gaststätte, Geschäft?, (Erreichbarkeit sicherstellen)

- Haben Sie Kinder?

- Wo sind die Kinder?

- Wo ist der Täter?

Evtl. wieder Eilauftrag!

Nach Möglichkeit ist zu Einsätzen bei häuslicher Gewalt eine Beamtin mit zu entsenden!

Checkliste für Einsätze in Fällen „Häuslicher Gewalt“

1. Sie erhalten den Einsatzauftrag „häusliche Gewalt“.
2. Denken Sie an Eigensicherung!
3. Halten Sie die entsprechenden Vordrucke (Pol. 974, 917) bereit.
4. Sprechen Sie sich ab: Aufgabenverteilung!
5. Lassen Sie sich nicht abweisen, betreten Sie die Wohnung (§ 36 ASOG, §§ 102, 103 StPO).
6. Vermerken Sie Spontanäußerungen.
7. Trennen Sie die Beteiligten, belehren und befragen Sie sie.
8. Nehmen Sie sich jetzt Zeit und fragen Sie das Opfer nach:
 - Dem konkreten Vorfall,
 - der Misshandlungsgeschichte, Steigerung der Gewalt,
 - einer Gefährdung der Kinder,
 - anderen Schäden,
 - einer Alternativanschrift.
9. Informieren Sie das Opfer über:
 - Frauenhäuser,
 - die Möglichkeit bei neuer Anschrift eine Auskunftssperre beim LEA zu beantragen.
10. Sichern Sie Beweismittel und dokumentieren Sie Verletzungen oder Beschädigungen.
11. Händigen Sie ggf. ein Durchsuchungsprotokoll aus.
12. Prüfen Sie die rechtlichen Möglichkeiten für einen Platzverweis (§ 29 ASOG) oder eine Ingewahrsamnahme (§ 30 ASOG).
13. Denken Sie daran:

Die Maßnahmen richten sich gegen den Verursacher.
14. Ermitteln Sie Zeugen, führen Sie dazu Hausermittlungen durch.
15. Schützen und unterstützen Sie die Frau, wenn Sie ins Frauenhaus oder an einen anderen sicheren Ort will.
16. Achten Sie darauf, dass die Frau ungestört ihre persönlichen Sachen einpacken kann.
17. Stellen Sie den Kontakt zwischen der Frau und dem Frauenhaus her und begleiten Sie sie dorthin.

Impressum

Herausgeber:

Der Polizeipräsident in Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin-Tempelhof
Telefon: (0 30) 6 99-5
und
Berliner Interventionsprojekt
gegen häusliche Gewalt (BIG e. V.)
Paul-Lincke-Ufer 7
10999 Berlin-Kreuzberg
Tel.: (0 30) 61 70 91 00
Fax: (0 30) 61 70 91 01

Realisation:

Mit freundlicher Unterstützung der bundesweiten Opferschutzorganisation
WEISSER RING Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und
zur Verhütung von Straftaten e. V.

Internet: www.weisser-ring.de

E-Mail: info@weisser-ring.de

Satz und Layout:

Landespolizeiverwaltungsamt
LPVA II C 33

Druck:

Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel

123 30.000 12/01

Kopie und Nachdruck nur mit Quellenangabe und schriftlicher Zustimmung der
Herausgeber gestattet.